



## Vereinsatzung

### § 1 Der Verein

Der Verein trägt den Namen **MINI CAR CLUB FELLBACH e.V.** Verein für RC – Car Sport. Der Sitz des Vereins ist Fellbach. Der Verein ist beim Amtsgericht in Waiblingen eingetragen VR Nr. 1206

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt Waiblingen anerkannt. Die Postanschrift lautet: Mini Car Club Fellbach e.V. Schorndorferstrasse 33 70736 Fellbach. Als Gründungsdatum gilt der 02. Dezember 2001 der Tag der Gründungsversammlung.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellbaus von ferngesteuerten Auto-modellen und des Automodell – Rennsportes. Sowie, soweit wie möglich der Bau und Betrieb einer eigenen Modellrennstrecke. Soweit einzelne Modellbausparten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefaßt sind, beabsichtigt der Verein, diese in ihren Aufgaben zu unterstützen und mit ihnen zur allgemeinen Förderung des Modellbaus zusammenzuarbeiten. Beitritt zum DMC e.V. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung geordneter Sportübungen, Durchführungen von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäße vorgebildeten Übungsleiter unter einer besonderen Priorität der vereinsinternen Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Besonderes Augenmerk gilt der Jugendarbeit im Verein. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter und Posten, sind grundsätzlich Ehrenämter. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die vom Vorstandsausschuss nach gründlicher Prüfung angenommen wurde.

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namen, Standes, Alter und des Wohnsitzes an die Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Bei Minderjährigen ist grundsätzlich und immer eine Einverständniserklärung Ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme



die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, deren Entscheidung ist endgültig!

Diese Entscheidung ist dann unwiderruflich und nicht klagefähig. Die Aufnahme erfolgt durch Aushändigung des Mitgliedsausweises und mit der Zahlung der gültigen Aufnahme- und Jahresbeitrages. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen, nach dem das Mitglied aufgenommen wurde keine Zahlung, so gilt der Aufnahmeantrag rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung als abgelehnt. Der Mitgliedsausweis bleibt das Eigentum des Vereins und muß bei Ausscheiden oder Ausschluß zurückgegeben werden.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Eine Umstufung zum ordentlichen Mitglied ist bei Aufnahme vereinsportlicher Tätigkeit möglich.

Ehrenmitglied kann auch nur eine natürliche Person werden, die noch nicht Mitglied des Vereins ist. Auf Antrag können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernannt werden:

- Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- Sonstige Personen, die den Verein und seine Ziele besonders gefördert haben

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder werden zu gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen, sofern der Beitrag für das laufende Jahr entrichtet wurde.

Sie haben bei Mitgliederversammlungen das gleiche Stimmrecht, eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig. Jugendliche sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in jedes Vereinsamt gewählt werden. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Gesamtvorstand zuständig.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge**

Der Eintritt in den Verein ist mit einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden. Es wird ein jährlicher Jahresbeitrag zum 30. November zur Zahlung fällig. Die Beitragshöhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, auch die Staffelung der Höhe der Beiträge für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern neu festgesetzt.

In diesem Beitrag ist der Anteil für die Mitgliedschaft im Deutschen Minicarclub nicht enthalten. Die Aufnahme in den DMC erfolgt mit gesondertem Einzelantrag. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Mitglieder die den Beitrag innerhalb von 30 Tagen nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet haben, werden nach Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen. Mitglieder die unverschuldet in Not geraten kann der Beitrag auf Antrag gestundet werden oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.



Gestundete Beiträge sind nach Wegfall der Stundungsgründe unverzüglich nachzuzahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Betrag wird jährlich bestätigt oder neu festgesetzt und kann wenn der Verein eigene Sportstätten betreibt mit einer Bahngebühr belegt werden. Die Zahlung der Beiträge sowie der nichtgeleisteten Arbeitsstunden erfolgen im SEPA Lastschriftverfahren.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Streichung von der Mitgliederliste – Ehrenmitglieder –
- Ausschluß

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung zum 31.12. d.J. erfolgen.

Mitglieder die Ihren Beitrag nach § 5 nicht entrichtet können von der Mitgliedsliste des Vereins gestrichen werden. Eine Neuaufnahme ist in diesem Fällen nicht mehr möglich.

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlußgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie Beschlüsse und die Anordnung der Vereinsorgane und Beauftragten.
- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- Grobes und unsportliches oder Personen gefährdendes Verhalten.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Erhalt ist sicherzustellen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung zu der jedes Jahr einzuberufenden Mitgliedsversammlung möglich, deren Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem ausscheiden bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein, besonders hinsichtlich der Begleichung rückständiger Beiträge oder gestundeter Beiträge bis zum Tag des Ausscheidens. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Ausgleich für im Dienst des Vereins geleistete Arbeiten oder Tätigkeiten. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand begründet und geltend gemacht werden.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind  
der geschäftsführende Vorstand  
der erweiterte Vorstand  
die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand



der Vorstand setzt sich zusammen aus:

## der **geschäftsführende Vorstand**

- der 1. Vorsitzenden, - der stellvertretende Vorsitzenden,
- sowie dem **erweiterten Vorstand** bestehend aus:
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem 1. Beisitzer
- dem 2. Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Anordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen und Bericht zu erstatten.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Abstimmungen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Die geschäftsführenden Vorstände werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt, die übrigen Organe für die Dauer von je zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Zwei Kassenprüfer je für 1 Jahr, diese dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

Wählbar sind Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Verschiedene Vereinsämter in einer einzigen Person zu vereinen ist nicht zulässig.

## **§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes**

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten nach § 26 Abs. 2 BGB soweit erforderlich nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Im Innenverhältnis geht die Vertretungsbefugnis des ersten Vorsitzenden vor. Die Vertretungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird nur insofern beschränkt, (nach §64 BGB) als diejenigen Rechtshandlungen oder Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500,00 Euro für den Einzelfall verpflichtet, unter dem Namen des Vereins nicht nur vom geschäftsführenden Vorstand sondern auch vom Schatzmeister zu genehmigen und mit Unterschrift zu bestätigen sind.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit - Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorsitzenden durch Verdoppelung seiner Stimme den Ausschlag.

## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Monat Januar oder Februar statt. Die Einberufung muß mindestens 1 Monat vorher schriftlich erfolgen, der genau Termin und der Versammlungsort und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung werden schriftlich bekannt gegeben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter wörtlicher Benennung



der Änderung vorher mit der Einladung bekannt gegeben werden. Anträge zur Hauptversammlung müssen 14 Tage vor der stattfindenden Hauptversammlung an den ersten Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge können, müssen aber nicht berücksichtigt werden.

## § 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Beitrages
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen-, und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge. Ferner wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Ebenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr, sowie über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist eine Wiederholung der Wahl nach einer kurzen Aussprache vorgesehen. Ergibt auch dies Stimmgleichheit so entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden durch Verdoppelung die Abstimmung. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden gilt diese Regelung auch für den Vertreter, der die Versammlung leitet. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Ihren Beitrag des Vorjahres ordentlich entrichtet haben.

Ehrenmitglieder haben kein selbstständiges Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste der Versammlung teilnehmen, ebenso Angehörige von Mitgliedern. Gewählt werden können alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen nur auf Antrag wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt. Wahlen müssen grundsätzlich in freier geheimer Abstimmung, schriftlich erfolgen. Briefwahl ist nur bei besonderen Anlässen z.B. längere schwere Krankheit auf Beschluss des Vorstandes zulässig.

## § 13 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Zusammenkunft der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer schriftlicher Begründung einzureichen. Über Anträge zur Satzungsänderung kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 5 Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden sind.



## **§ 14 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und kann nur bei besonders vereinschädigendes Verhalten gelöscht werden, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählten zwei Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Kontenbelege mindestens einmal im Jahr dinglich und sachlich zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten darüber hinaus der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht zur Entlastung der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder und bitten die Versammlung um Entlastung des Gesamtvorstandes.

## **§ 16 Ordnungen**

Durch Durchführung der Satzung hat der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Benutzungsordnung der genutzten Sportstätten zu erlassen. Diese Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 von den Mitgliedern des Vorstandes erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Anordnungen erlassen. Diese Ordnungen gelten auch bei Nutzung nicht vereinseigener Fahrstrecken und Räume.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen vom mindestens einem Drittel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 18 Haftpflicht**

Für die aus dem Betrieb der Modell und Nutzung der Vereinsanlagen entstehenden Schäden haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht. Ein Versicherungsschutz kann in begrenztem Umfang über den Beitritt zum DMC erreicht werden, dieser Beitritt kann bei Beginn der Mitgliedschaft oder nachträglich erfolgen. Dann besteht Haftpflichtschutz bei Sachschäden aus dem Betrieb unserer Fahrzeuge ab dem Tag des Beitrittes.



Haftungsschäden sind nur bei Mutwilligkeit möglich. Diese müssen privatrechtlich geklärt werden. Der Verein haftet hier grundsätzlich nicht. Organe des Vereins haften nur bei einer Nachgewiesener Mutwilligkeit oder grobfahrlässigem schuldhaften Verhalten.

## § 19 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder der bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung der Stadt Fellbach die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung / Kunst und Kultur / Sport zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln nach § 12 beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die geschäftsführenden Vorstände zu den Liquidatoren bestellt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation §§ 47 ff. BGB. Oder Hilfsweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung Bildung und Erziehung / Kunst und Kultur / Sport.

## § 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit Ihrer Annahme der Versammlung vom 18.01.2014 in Kraft.

Fellbach, den 11. Oktober 2024

Der Vorstand

.....  
(Thomas Erny Vorsitzender)